



Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein
Deliusstr. 22 | 24114 Kiel

Per E-Mail

Frau
Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen- und Rechtsaus-
schusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts
Präsidentin
des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6285

Ihr Zeichen: Drucksache 19/3098
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: 220E
Meine Nachricht vom: -

Vorzimmer:
Friederike Paesler-Geidel
Friederike.paesler-geidel@arbgsh.landsh.de
Telefon: 0431 604-4150
Telefax: 0431 604-4140

24. August 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Anhörung – Drucksache 19/3098**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu der geplanten Änderung des Landesrichtergesetzes
Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-
Holstein sollte von den geplanten Änderungen zur Richterwahl (§§ 22, 24 LRiG) Abstand
genommen werden. Es erscheint als höchst fraglich, ob mit ihnen dem in Art. 33 Abs. 2
GG festgeschriebenen Grundsatz der Bestenauslese und der in Art. 19 Abs. 4 GG nor-

mierten rechtlichen Überprüfbarkeit von Auswahlentscheidungen noch hinreichend Rechnung getragen würde. Auch die jüngste Entscheidung des BVerwG vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –, zu der bisher nur eine Pressemitteilung (Nr. 46/2001) vorliegt, betont ausdrücklich die Bedeutung der dienstlichen Beurteilung für die Auswahlentscheidung.

Der vom Bundesverfassungsgericht zur Bundesrichterwahl entwickelte Prüfungsmaßstab in der Entscheidung vom 20.09.2016 – 2 BvR 2453/15 –, die zusammen mit der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Obergericht vom 21.10.2019 - 2 MB 3/19 - die geplanten Änderungen zur Richterwahl (§§ 22,24 LRiG) ausgelöst hat, erscheint nicht übertragbar. Zwischen einer auf Landesebene durchzuführenden Richterwahl nach Art. 50 LVerfG und einer auf Bundesebene durchzuführenden Richterwahl nach Art. 95 Abs. 2 GG bestehen strukturelle Unterschiede. In dem Verfahren über die Bundesrichterberufung soll die Justizstruktur der Bundesebene den föderativen Staatsaufbau widerspiegeln. Die Beteiligung der Landesminister im Bundesrichterwahlausschuss ist Ausdruck eines föderalen Elements. Das lässt sich nicht ohne weiteres auf die Landesebene übertragen.

Art. 33 Abs. 2 GG gilt auch für die Berufung von Landesrichterinnen und Landesrichtern. Gleiches gilt für Art. 19 Abs. 4 GG, der garantiert, dass der gerichtliche Rechtsschutz jedenfalls nicht unzumutbar erschwert werden darf. Die geplante Änderung der Richterwahl würde zu einer Beschränkung der gerichtlichen Überprüfbarkeit führen, die weder notwendig ist noch verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 22 Abs. 1 LRiG müssten sich die Mitglieder des Richterwahlausschusses nur noch von Art. 33 Abs. 2 GG „leiten lassen“, sind aber nicht an Art. 33 Abs. 2 GG „gebunden“. Eine gerichtliche inhaltliche Überprüfbarkeit der Wahlentscheidung und der Einhaltung des Grundsatzes der Bestenauslese würde allen Landesrichterinnen und Landesrichtern nahezu vollständig entzogen, ausgenommen in Bezug auf Formfehler oder Willkürge-sichtspunkte. Es besteht die große Gefahr, dass das Spannungsverhältnis beider Grundrechte von Bewerberinnen und Bewerbern über Gebühr „strapaziert“ und die Grenzen der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Regelung überschritten werden.

Zu bedenken ist auch, dass die Einsetzung eines Landesrichterwahlausschusses im Sinne des Art. 98 Abs. 4 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Verbreiterung der Legitimationsbasis der ausgewählten Richter*innen dient. Die reduzierte

Bindung an den Grundsatz der Bestenauslese und die damit einhergehende eingeschränkte rechtliche Überprüfbarkeit einer Auswahlentscheidung wären dem sowohl in der Richterschaft als auch den Bürgerinnen und Bürgern greifbar abträglich.

Die Überarbeitung und redaktionelle Aktualisierung diverser Vorschriften wird als sehr sinnvoll angesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Marlies Heimann


Dr. Birger Brandt